



Änderungen im internationalen Erbrecht (unverbindliche Übersicht)

1. Übersicht

- Das **IPRG**¹ regelt für die Schweiz im internationalen Verhältnis u.a. (vgl. **IPRG 1**)
 - o die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden,
 - o das anzuwendende Recht und
 - o die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.
- Erbrechtliche Angelegenheiten werden im 6. Kapitel des IPRG geregelt
- Anknüpfungspunkte zur Regelung dieser Fragen bilden im erbrechtlichen Teil derzeit
 - o primär der (letzte) *Wohnsitz* des Erblassers
 - **IPRG 86 Abs. 1, 90 Abs. 1, 91 Abs. 1, 94, 95 Abs. 1, 96 Abs. 1 lit. a**
 - o sekundär insbesondere auch die *Staatsangehörigkeit*
 - **IPRG 87 f., 90 Abs. 2, 91 Abs. 2, 94.**
- Vom Bundesrat wurde zunächst darauf hingewiesen, dass sich „angesichts der massiv gestiegenen Mobilität“ die Frage stelle,
 - o „ob es noch zeitgemäss ist, neben dem Wohnsitz als hauptsächlichem Anknüpfungspunkt die Staatsangehörigkeit als subsidiäre Regelung beizubehalten,
 - o oder ob es nicht angemessen wäre, stattdessen auf den *früheren Wohnsitz* abzustellen [...]“²
- Vor allem aber wird eine Anpassung diverser Bestimmungen des **6. Kapitels des IPRG** an die sich seit Erlass geänderten Verhältnisse diskutiert, wobei in vielen Belangen Bezug genommen wird auf die Regelungen der **EuErbVO**³, um eine Harmonisierung zu erreichen und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. So unterstellt die EuErbVO die Erbfolge im Grundsatz dem Recht desjenigen Staates, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Durch die EuErbVO, ebenso wie durch die seit 29.1.2019 anwendbare **EuGüVO**⁴, ist im europäischen Erb- und Güterrecht folglich eine deutliche Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip hin zum *Lebensmittelpunkt mit Rechtswahlfreiheit* zu verzeichnen.

¹ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987, SR 291.

² Bericht des Bundesrates: Modernisierung des Familienrechts vom 25. März 2015, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2015/2015-03-250/ber-br-d.pdf>.

³ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

⁴ Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands.



- Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 14. Februar 2018 die **Vernehmlassung** zur Revision des IPRG eröffnet.⁵ Der zur Diskussion gegebene Vorentwurf (Details s.u.) bringt folgende Fortschritte mit sich:
 - Verminderung der Gefahr positiver Kompetenzkonflikte
 - Angleichung beim anwendbaren Recht
 - Beseitigung bestehender Unklarheiten
 - Mehr Gestaltungsfreiheit für den Erblasser
 - Praxisfreundlichkeit⁶
- Am 13. März 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen⁷ und einen Entwurf samt Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet.⁸ Am 22. Dezember 2023 hat das Parlament die Vorlage in geänderter Form angenommen.⁹ Siehe zum Inhalt von Vorentwurf, Entwurf und Schlussabstimmungstext im Folgenden:

2. Vorentwurf¹⁰/Entwurf¹¹/Schlussabstimmungstext¹²

- **IPRG 51 und 58**
 - Klarstellung betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung: IPRG 88b und 96 Abs. 1 lit. c bleiben diesbezüglich unberücksichtigt.
- **IPRG 86 Abs. 1**
 - **Änderung des Wortlauts «Nachlassverfahren» zu «Nachlassabwicklungsverfahren».**
- **IPRG 86 Abs. 3**
 - ~~Einräumung der Möglichkeit für Ausländer und CH-Doppelbürger, den Nachlass der Zuständigkeit ihrer Heimatstaaten zu unterstellen.~~
 - Entfällt im Entwurf.

⁵ Medienmitteilung des Bundesrats vom 14. Februar 2018, abrufbar unter: https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-02-14.html.

⁶ Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht), abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2018/2018-02-14/vn-ber-d.pdf>.

⁷ Medienmitteilung des Bundesrats vom 13. März 2020, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78427.html>.

⁸ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 13. März 2020, BBl 2020 3309, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/739/de>.

⁹ Geschäft, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200034>.

¹⁰ Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht), abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2018/2018-02-14/vorentw-d.pdf> sowie m.w.H. der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (s.o.).

¹¹ Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG), BBl 2020 3353, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/740/de>.

¹² Schlussabstimmungstext vom 22. Dezember 2023, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/cen-ters/eparl/curia/2020/20200034/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>.



- **IPRG 86 Abs. 4**
 - ~~Konsequente subsidiäre Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers bei Untätigkeit der Behörden des betreffenden Staates in einem Fall von Abs. 2 oder 3 zwecks Vermeidung von negativen Kompetenzkonflikten.~~
 - Entfällt im Entwurf.
- **IPRG 87 Abs. 1**
 - Konsequente subsidiäre Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort betreffend den Nachlass eines Auslandschweizers bei Untätigkeit der Behörden des Wohnsitzstaates.
 - Ausweitung der Kompetenz zur Zuständigkeitsablehnung durch Möglichkeit der Einführung weiterer Voraussetzungen durch Gerichte oder Behörden.
 - **Geänderter Wortlaut:** Wenn sich die Behörden eines ausländischen Heimatstaats, des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder des Lagestaats nicht mit dem Nachlass befassen, können die Schweizer Gerichte oder Behörden ihre Zuständigkeit ablehnen (Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten).
- **IPRG 87 Abs. 2**
 - Schweizerische Zuständigkeit für den Nachlass von Auslandschweizern für den Fall, dass der Erblasser eine entsprechende Prorogation getroffen hat.
 - Neu die Möglichkeit der Umstossung der Vermutung durch eine Klausel, wonach durch die Rechtswahl nicht gleichzeitig eine Prorogation entsteht (Opting-out); Vermeiden des Gleichlaufs zwischen Zuständigkeits- und Rechtswahl möglich (vgl. IPRG 91 Abs. 2). **(geänderter Wortlaut)**
- **IPRG 88 Abs. 1**
 - Konsequente subsidiäre Zuständigkeit für die im Inland gelegene Nachlasswerte eines Ausländers mit letztem Wohnsitz im Ausland.
 - Ausweitung der Kompetenz zur Zuständigkeitsablehnung durch Möglichkeit der Einführung weiterer Voraussetzungen durch Gerichte oder Behörden; bei Befassung der Behörden eines ausländischen Heimatstaats oder des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts. **(geänderter Wortlaut)**
- **IPRG 88a**
 - Verweis auf IPRG 9 (Grundsatz der Rechtshängigkeit) für das Nachlassabwicklungsverfahren; Klärung der Zuständigkeit für die Einleitung des Nachlassabwicklungsverfahrens.
- **IPRG 88b Abs. 1 und 2**
 - Wahl der Zuständigkeit für ausländische Staatsangehörige und Grundstücke: Abbedingung der schweizerischen Zuständigkeit bei Zuständigkeitswahl eines ausländischen Heimatstaates des Erblassers oder Lagestaates eines im Ausland gelegenen Grundstückes, wenn sich die Behörden damit befassen.
- **IPRG 89**
 - Möglichkeit der Anordnung sichernder Massnahmen im Falle einer fehlenden Zuständigkeit nach IPRG 86–88



- **IPRG 90 Abs. 2**

- ~~○ Ausländer sowie CH-Doppelbürger können ihren Nachlass ihrem Heimatrecht unterstellen.~~
- ~~○ Des Weiteren ist die Umstossung der Vermutung durch eine Klausel möglich, wonach durch die Rechtswahl nicht gleichzeitig eine Prorogation entsteht.~~
- Neuregelung des Renvoi: Verweist das ausländische Kollisionsrecht auf das schweizerische Kollisionsrecht zurück, wird das materielle ausländische Recht für anwendbar erklärt.

- **IPRG 90 Abs. 3**

- ~~○ Unterstellung des Nachlasses einem der Heimatrechte fällt nicht mehr dahin, wenn der Erblasser im Todeszeitpunkt dem jeweiligen Staat nicht mehr angehört hat.~~
- Unterstellung des Nachlasses unter schweizerisches Recht, wenn nach Art. 87 Abs. 1 IPRG die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimort zuständig sind.

- **IPRG 91 Abs. 1**

- ~~○ Bei Rückverweisung auf das Schweizer Kollisionsrecht wird das Sachrecht des Wohnsitzstaates angewendet, so kann eine Endlosschleife vermieden werden.~~
- Rechtswahlmöglichkeit eines Heimatrechtes durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag nicht nur durch ausländische Staatsangehörige, sondern auch durch Schweizer Doppelbürger.
- Beschränkung der Rechtswahl für Schweizer Doppelbürger, sodass diese die Schweizer Bestimmungen über die Verfügungsfreiheit (Pflichtteilsrecht) nicht abbedingen können.

- **IPRG 91 Abs. 2**

- ~~○ Ausweitung der Rechtswahlmöglichkeit auch auf ein Heimatrecht des Auslandsschweizers.~~
- Vorbehalt des anwendbaren Rechts durch Schweizer Bürger: Gesetzliche Vermutung der Unterstellung unter schweizerisches Recht bei einer schweizerischen Zuständigkeitswahl nach Art. 87 Abs. 2 IPRG, sofern keine gegenteilige Anordnung.

- **IPRG 91 Abs. 3**

- Einschränkung der Zulässigkeit einer Teilrechtswahl auf in der Schweiz gelegenes Vermögen, das dem schweizerischen Recht unterstellt wird und (folglich) der schweizerischen Zuständigkeit unterliegt.

- **IPRG 92 Abs. 2**

- Ausdehnung der Rechtsfragen bei der Willensvollstreckung und Nachlassverwaltung, die dem Eröffnungsstatut unterstehen: Frage des Eigentums («Berechtigung») am Nachlass, verfahrensrechtliche Aspekte, sichernde Massnahmen. (Hinweis: Rechte und Pflichten der Willensvollstreckung und Nachlassverwaltung unterliegen nach wie vor dem Erbstatut)

— **IPRG 93**

- ~~○ Aufgehoben.~~
- Entfällt im Entwurf.



- **IPRG 94 Abs. 1**
 - ⊖ Unterstellung der letztwilligen Verfügung dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit der Errichtung, ~~ausgenommen sind Fragen betreffend die Verfügungsfreiheit.~~
 - Geänderter Wortlaut: Unterstellung der materiellen Wirksamkeit, der Bindungswirkungen und der Auslegung von letztwilligen Verfügungen unter das Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit der Errichtung.
- **IPRG 94 Abs. 2**
 - Möglichkeit der Unterstellung des Nachlasses in der letztwilligen Verfügung einem Heimatrecht anstelle des Wohnsitzrechts. (geänderter Wortlaut)
- **IPRG 94 Abs. 3**
 - Möglichkeit, die letztwillige Verfügung direkt einem Heimatrecht zu unterstellen. (geänderter Wortlaut)
- **IPRG 94 Abs. 4**
 - ⊖ ~~Formstatut neu an dieser Stelle.~~
 - Entfällt im Entwurf.
- **IPRG 95 Abs. 1**
 - Ausnahme betreffend Fragen der Verfügungsfreiheit eingeführt, für jene gilt das in IPRG 90 f. bezeichnete Recht. (geänderter Wortlaut)
- **IPRG 95 Abs. 2**
 - Ausgangspunkt ist die Möglichkeit des Bestehens mehrerer Heimatrechte.
 - Es besteht nun eine Auswahlmöglichkeit des Erblassers bei der Unterstellung des Nachlasses. (geänderter Wortlaut)
- **IPRG 95 Abs. 3**
 - Bei gegenseitigen Erbverträgen können die Verfügenden ihren Nachlass jeweils dem Wohnsitzrecht oder einem ihrer Heimatrechte unterstellen.
 - Der Begriff des Erbvertrags wird dabei weit gezogen; gewisse Kombinationen von Testamenten werden den Erbverträgen an dieser Stelle zugerechnet. (geänderter Wortlaut) (geänderter Wortlaut)
- **IPRG 95 Abs. 3^{bis}**
 - ⊖ ~~Die Vertragsparteien können den Erbvertrag einem der Heimatrechte des Verfügenden unterstellen.~~
 - ⊖ ~~Diese Unterstellung bleibt bestehen, auch wenn die betreffende Person beim Tod nicht mehr dem jeweiligen Staat angehört.~~
 - Entfällt im Entwurf.
- **IPRG 95 Abs. 4**
 - ⊖ ~~Sinngemässe Übernahme des geltenden IPRG 93 Abs. 2.~~
 - Möglichkeit der Unterstellung des Erbvertrages unter ein Heimatrecht eines Verfügenden oder dem Wohnsitzrecht eines Verfügenden.
- **IPRG 95a und 95b**
 - Ausdehnung von Art. 95 IPRG auf andere vertragliche Verfügungen über den Nachlass und Definition der materiellen Wirksamkeit i.S.d. IPRG 94–95a sowie der Verfügungsfreiheit.



- IPRG 96 Abs. 1

- o Anerkennung von ausländischen Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden:
 - lit. a:** Anerkennungsobjekt aus dem Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers
 - lit. c:** Anerkennungsobjekt aus (einem seiner) Heimatstaat(en) und Unterstellung des Nachlasses der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates
 - lit. d:** nur soweit letzter Wohnsitz des Erblassers im Ausland ist und sich der betreffende Staat nicht mit dem Nachlass befasst: Anerkennungsobjekt aus Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers, aus (einem seiner) Heimatstaat(en) oder betreffend einzelne Nachlasswerte im Staat, wo diese liegen

3. Stand und weiteres Verfahren

- Die Vernehmlassungsfrist ist am 31. Mai 2018 abgelaufen.¹³ Am 13. März 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen¹⁴ und einen Entwurf samt Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet.¹⁵ Das Revisionsvorhaben und seine Stossrichtung wurde in sämtlichen Stellungnahmen begrüsst.
- Im am 13. März 2020 vom Bundesrat verabschiedeten Entwurf sind gegenüber dem Vorentwurf in den grundlegenden Weichenstellungen keine Änderungen enthalten.¹⁶ Allerdings wird das Risiko von Zuständigkeitskonflikten mit ausländischen Behörden, insbesondere im Verhältnis mit der EU, durch die bessere Abstimmung auf die Eu-ErbVO verhindert. Die Koordination bei den Entscheidungskompetenzen wird verbessert, indem insbesondere die Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln angepasst werden. Wo dazu kein Spielraum besteht, strebt der Entwurf zumindest eine Angleichung bei dem von den zuständigen Behörden angewendeten Erbrecht an.¹⁷
- Der Nationalrat hat die Revision von Art. 86–96 IPRG als Erstrat mit 128 zu 50 Stimmen am 15. März 2020 angenommen. Einzige Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrats ist, dass in Art. 87 und 88 anstelle des Begriffs «Kompetenzkonflikte» neu «Zuständigkeitskonflikte» verwendet wird.¹⁸
- Der Ständerat und in der Folge auch der Nationalrat haben weitere (kleinere) Änderungen beschlossen, auch wenn im Kern Einigkeit zwischen den Räten besteht.¹⁹
- Der Gesetzesentwurf wurde schliesslich am 22. Dezember 2023 in abgeänderter Form vom National- und Ständerat angenommen. Da innerhalb der Referendumsfrist kein Referendum ergriffen wurde, sind die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2025 in Kraft getreten.²⁰

¹³ Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 22. Januar 2020 abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-03-13/ve-ber-d.pdf>.

¹⁴ Medienmitteilung des Bundesrats vom 13. März 2020, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78427.html>.

¹⁵ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 13. März 2020, BBI 2020 3309, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/739/de>.

¹⁶ Entwurf zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG), BBI 2020 3353, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/740/de>.

¹⁷ Medienmitteilung des Bundesrats vom 13. März 2020, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78427.html>.

¹⁸ Beschluss des Nationalrats vom 15. Juni 2021, AB 20.034, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=53371#votum15>.

¹⁹ Verlauf abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20200034>.

²⁰ Siehe zum Gesagten Beschluss der Bundesversammlung vom 22. Dezember 2023 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG), AS 2024 330, abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2024/330/de>; Chronologie, abrufbar unter <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/rf/cr/2023/20233770.html>.